

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Meyernberg-Süd - Laimbach
auf der Grundlage des Entwurfes vom 13.10.1966

Der Bebauungsplan Nr. 11/64 wurde mit Regierungsentschließung vom 5. 7. 1966 Nr. IV/3 - 5212/2 - 2/66 gemäß § 11 Bundesbaugesetz genehmigt. Der Geltungsbereich dieses genehmigten Bebauungsplanes ist im Plan vom 13. 10. 1966 als bestehend übernommen (-.-). In diesem Bebauungsplan sind auf einer Teilfläche Fl.Nr. 123 der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Gartenhofhäuser vorgesehen. Der Grundstückseigentümer beantragt mit Schreiben vom 8. 6. und 31. 8. 1966 eine Änderung des Bebauungsplanes. Der Bauausschuß hat mit Beschluß vom 25. 10. 1966 dieser Änderung zugestimmt und das Stadtplanungsamt beauftragt, das Änderungsverfahren auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes vom 13.10.1966 durchzuführen.

Der Planentwurf sieht anstelle von 2 Straßen die Anordnung von 3 Stichstraßen, die von der Sauerbruchstraße abzweigen, vor. Die Straßenbreite beträgt mit 6 m Fahrbahn und einem einseitigen 1,50 m breiten Gehsteig jeweils insgesamt 7,50 m und endet mit einem Wendehammer. Die Planung beinhaltet im wesentlichen Einzelhäuser mit Hangbebauung. Insgesamt können 46 Hauseinheiten errichtet werden. Die erforderlichen Einstellplätze sind nachgewiesen. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 60 ist die zusätzliche Errichtung eines 2geschossigen Gebäudes an der Laimbacher Straße vorgesehen.

Der Verlauf des Fußweges zwischen dem Paracelsusring und der Meyernberger Straße wurde geringfügig nach Osten verschoben. Im wesentlichen ist die Nord-Süd-Fußwegverbindung entlang öffentlicher Grünflächen beibehalten.

Der Paracelsusring, der als Einbahnstraße geplant ist, wurde nach Osten im Mittel um ca. 8 m verschoben. Diese Verschiebung ergab sich aufgrund genauerer Detailplanungen und Absteckungen sowie auf Antrag Architekt Schuster.

Im Geltungsbereich des abgeänderten Bebauungsplanes werden zusätzlich insgesamt 23 öffentliche Stellplätze ausgewiesen.

Die Erschließungskosten für Straßen- und Kanalbauten sowie Grunderwerb einschließlich der Fußwegverbindungen belaufen sich für den gesamten Geltungsbereich auf rd. 1,4 Mill. DM.

Verbindliche Festsetzungen gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie auf Grund der Verordnung vom 22.6.1961 (GVBl. Nr. 13/61) zu § 9 Abs. 2 BBauG, der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (§§ 3,12,14,17,22,23 u.a.), der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (Art. 6,7,107 Abs. 4 u.a.):

Reines Wohngebiet (WR), offene Bauweise

Zahl der Vollgeschosse wird zwingend festgesetzt (§ 17 Abs. 4 BNVO)

Dachform und Dachneigung:

Bei 1 V, 2 V, 3 V Giebeldach 15°, Eindeckung Wellasbestzementplatten

keine Dachaufbauten, kein Kniestock max. 60 cm konstruktiv.
straßenseitige Einfriedung: Draht-/Holzzaun 80 cm Höhe

Im Bebauungsplan sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes zum Teil bodenordnende Maßnahmen notwendig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 58, 59 1/2, 60, 60/1, 61, 110, 123, 123/2, 123/4, 123/6, 123/7, 3118, 3118/5, 3118/6, 3119/2, 3125 und 3125/2.

Stadtplanungsamt:

